

## Englische Filialen deutscher und österreichischer Banken im Verkehr mit ihren inländischen Kommittenten.

Von hervorragender juristischer Seite.

Es ist allgemein bekannt, daß die englische Gesetzgebung die dortigen Niederlassungen feindlicher Bankinstitute als englische Rechtssubjekte behandelt und ihnen demzufolge jeden Verkehr mit ihren Mutteranstalten und allen in Feindesland befindlichen Geschäftsfreunden untersagt. Es hat deshalb überrascht, daß kürzlich — selbstverständlich mit Gestattung der zuständigen Behörde — diese englischen Filialen sich an ihre deutschen und österreichischen (wahrscheinlich auch ungarischen) Schuldner gewendet und sie unter Weisenschluß ordnungsmäßiger Kontoaufstellungen aufgefordert haben, die sich ergebenden Schuldbeträge zu bezahlen, eventuell Verkaufsaufträge bezüglich der dort lagernden Effekten (offenbar bis zur Deckungshöhe) zu erteilen. Für den Fall, als weder Zahlung noch Verkaufsauftrag erfolgen sollte, wird die Uebergabe an eine amtlich bestellte Person (public trustee) angedroht, die die Effekten verkaufen und den Erlös zur Zahlung der ausgewiesenen Schuld an die Bankfiliale, eventuell auch anderer Forderungen englischer Gläubiger des betreffenden Schuldners verwenden würde.

Man ist in diesen Zeitläuften mehr als sonst geneigt, jeden Schritt der feindlichen Parteien in dem bösesten Lichte zu sehen; gerade deshalb scheint es angezeigt, solche Vorgänge mit tunlichster Objektivität zu behandeln — es besteht immer sonst noch genug Anlaß zur Verbitterung!

Es fällt vor allem auf, daß derlei Aufforderungen nur von den Niederlassungen feindlicher Banken (vom englischen Standpunkt genommen) und nicht auch von den englischen Bankiers selbst erlassen wurden. Es ist in der Eigenart der englischen Banken gelegen, daß diese selbst an dem Effektenkommissionsgeschäft fast unbeteiligt sind und seine Pflege den Privatbankiers (brokers) überlassen; die Filialen der deutschen und österreichischen Banken aber haben dieses Geschäft gepflegt und stehen naturgemäß im Vordergrund, wo es sich um deutsche und österreichisch-ungarische Kommittenten handelt. Es ist nun eine große Beruhigung für unsere Banken und Kommissionäre, aus diesen Zuschriften zu entnehmen, daß wenigstens in den Fällen, die den Gegenstand dieser Zuschriften bilden, bisher der Status quo aufrecht erhalten wurde; es ist leider nicht anzunehmen, daß alle englischen Kommissionäre ebenso vorgegangen sind. In einzelnen Fällen ist vielmehr bekannt geworden, daß Zwangsrealisierungen von Effektedepots stattgefunden haben.

um nun zu dem gegenwärtigen Vorgehen Stellung nehmen zu können, muß die Sachlage berücksichtigt werden, wie sie sich bei Kriegsausbruch ergab. Deutsche wie österreichische Kommittenten hatten amerikanische und englische Werte, in erster Linie Steels (Stahltrustaktien) und Canada-Pacificbahn-Aktien, dann verschiedenartige Bergwerksaktien, meist von Gold- und Diamantminen, teils als Anlage, teils zu Spekulationszwecken gekauft (von andersartigen Geschäften kommen nur noch Rembourskredite in Betracht, die ohne Deckung gemacht wurden, für die aber jetzt Effekten veräußert werden sollen, die zufällig an derselben Stelle erliegen). Es war allgemein üblich, effektive Stücke, soweit solche in Betracht kommen, in England liegen zu lassen; meist genügte die Eintragung im Aktienbuch, die dann auf den Namen des hiesigen Kommissionärs, und nicht auf den des Kommittenten erfolgte. Je nachdem ob es sich um Anlage oder Spekulation handelte, war das Depot unbelastet oder belastet — das heißt: es hätte so sein sollen. In Wirklichkeit wurde diese Unterscheidung selten beobachtet; der inländische Bankier wußte, daß er für die Schuld an den Engländer gut war, und es schien ihm nicht immer geboten, die Stücke, die seinem Auftraggeber gegenüber freie waren, auch seinem Londoner Bankier gegenüber frei zu halten. Dies um so weniger, da in England ein Depot-

gesetz, wie das deutsche, welches individuelle und generelle Effektenbestände streng auseinanderhält, nicht besteht, vielmehr nach dem dortigen Rechtszustand ein Generalpfandrecht für alle Forderungen des Depositarers an allen Depotwerten, ähnlich den Privilegien unserer Banken und den Geschäftsbedingungen unserer Bankiers, anzunehmen ist.

Als nun der Krieg ausbrach und jede Verbindung plötzlich abgeschnitten wurde, waren unsere Kommissionäre (einschließlich der Banken) in einer äußerst schwierigen Lage: sie wußten nicht einmal, ob sie wünschen sollten, daß ihre englischen Verbindungen ihre Effekten halten, deren Kurse naturgemäß im ersten Augenblick stark gewichen waren. Denn es war die Möglichkeit weiterer, sehr empfindlicher Rückgänge recht naheliegend. Andererseits konnten sie ihre einheimischen Kunden nicht dazu verhalten, ihre Engagements zu lösen; umgekehrt waren sie aber auch nicht einmal in der Lage, etwaige Aufträge zur Abwicklung entgegenzunehmen, weil sie sie nicht ausführen konnten! So blieb nichts übrig, als ruhig zu bleiben und abzuwarten, was die Zukunft bringen würde. Nicht viel besser war anscheinend die Lage der englischen Bankhäuser: sie standen vor der Gefahr eines ungeheuren Kurssturzes, konnten aber weder Nachschuß noch Zinszahlung verlangen. Ja sie konnten nicht einmal eine Zwangsliquidierung androhen, weil die englische richterliche Praxis in solchen Fällen die Aufstellung eines Kurators nicht billigt. Auf eigene Verantwortung zu handeln, war zu mißlich: es war ja nicht vorauszu sehen, ob dem Interesse ihrer Kommittenten durch Verkauf oder durch Fortführung der Engagements besser gedient sei; ja sie konnten nicht erraten, ob der Kommittent das eine oder das andre wünsche. Es wäre unter diesen Umständen sehr wohl zu verstehen gewesen, wenn sie den Weg gewählt hätten, der für sie der sicherere war, nämlich abzuwickeln. Soweit dies nicht geschehen ist, zeigt das vor allem von dem Vertrauen, das sie in die Anständigkeit und Zahlungsfähigkeit der feindlichen Kommittenten setzen.